

Reichsgesetzblatt

Teil I

1943	Ausgegeben zu Berlin, den 18. Oktober 1943	Nr. 90
Tag	Inhalt	Seite
11. 10. 43	Verordnung über die Beschränkung der Beflaggung während des Krieges	565
12. 10. 43	Zweite Verordnung über Leistungsverbesserungen in der Rentenversicherung in den Alpen- und Donau-Reichsgauen, den ehemaligen tschecho-slowakischen, dem Großdeutschen Reich eingegliederten Gebieten, den eingegliederten Ostgebieten und der bisherigen Freien Stadt Danzig.....	565

Im Teil II, Nr. 36, ausgegeben am 12. Oktober 1943, sind veröffentlicht: Verordnung über den Zeitrang von Warenzeichenanmeldungen. — Zweiundfünfzigste Verordnung zur Eisenbahn-Verkehrsordnung. — Bekanntmachung zu der dem Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügten Liste.

Verordnung über die Beschränkung der Beflaggung während des Krieges.

Vom 11. Oktober 1943.

Auf Grund des Artikels 4 des Reichsflaggengesetzes vom 15. September 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1145) wird zu § 1 Abs. 2 der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Reichsflaggengesetzes vom 28. August 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 917) in der Fassung der Verordnung vom 3. Juli 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1088) verordnet:

Während des Krieges unterbleibt an den regelmäßigen allgemeinen Beflaggungstagen die allgemeine Beflaggung, es sei denn, daß dazu besonders aufgerufen wird.

Berlin, den 11. Oktober 1943.

Der Reichsminister des Innern

In Vertretung

Dr. Stuckart

Zweite Verordnung über Leistungsverbesserungen in der Rentenversicherung in den Alpen- und Donau-Reichsgauen, den ehemaligen tschecho-slowakischen, dem Großdeutschen Reich eingegliederten Gebieten, den eingegliederten Ostgebieten und der bisherigen Freien Stadt Danzig.

Vom 12. Oktober 1943.

Auf Grund des § 6 des Zweiten Gesetzes über die Verbesserung der Leistungen in der Rentenversicherung vom 19. Juni 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 407) und des § 35 der Verordnung über die Einführung der Reichsversicherung in der bisherigen Freien Stadt Danzig vom 22. Januar 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 260) in Verbindung mit § 5

Abs. 7 der Verordnung über Leistungsverbesserungen in der Rentenversicherung in den Alpen- und Donau-Reichsgauen, den ehemaligen tschecho-slowakischen, dem Deutschen Reich eingegliederten Gebieten, den eingegliederten Ostgebieten und der bisherigen Freien Stadt Danzig vom 10. Dezember 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 697) wird im